

Vertriebene sind Deutsche, die ihren Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebieten des Deutschen Reiches (Stand 31. 12. 1937) oder im Ausland hatten und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des 2. Weltkrieges durch Flucht oder Vertreibung verloren haben, sowie deren Kinder. Diese Definition der Vertriebenen liegt, wenn auch im einzelnen hier und da textlich anders formuliert, den meisten Statistiken, die sich mit der Eingliederung der Vertriebenen in Landwirtschaft, Industrie und Handwerk sowie mit der sozialen Betreuung der Vertriebenen befassen, zu Grunde.

Zugewanderte sind Deutsche, die nach dem 1. 9. 1939 auf behördliche Anordnung oder aus eigenem Entschluß ihren Wohnsitz aus dem Gebiet von Berlin, der sowjetischen Besatzungszone sowie aus dem Saarland nach dem Bundesgebiet verlegt haben und nicht zum Personenkreis der Vertriebenen gehören, sowie deren Kinder.

Auf dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik (mit Ausnahme der Auswanderungsstatistik, bei der die obengenannten Begriffsbestimmungen für die Vertriebenen und Zugewanderten maßgebend sind) und im Rahmen der Volkszählung 1950 wird aus erhebungs- und aufbereitungstechnischen Gründen bei der Gliederung der Bevölkerung nach Vertriebenen der Wohnsitz am 1. 9. 1939 zugrunde gelegt. Als

Vertriebene gelten hier Personen, die am 1. 9. 1939 ihren Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, im Saarland oder im Ausland hatten (letztere nur mit deutscher Muttersprache). Die Zuordnung der nach dem 1. 9. 1939 geborenen Kinder erfolgt nach dem Wohnsitz des Vaters, bei unehelichen Kindern und Halbweisen nach dem der Mutter. Mit Beginn des Jahres 1954 werden in Anpassung an das Bundesvertriebenengesetz Personen, die am 1. 9. 1939 im Saarland gewohnt haben, nicht mehr als Vertriebene angesehen. Außerdem ist das Merkmal der Muttersprache weggefallen, da die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Vertriebenen jetzt im allgemeinen als geklärt anzusehen sind. Ausländer und Staatenlose werden grundsätzlich nicht als Vertriebene gezählt. Die Gesamtzahlen der Vertriebenen stimmen nach beiden Definitionen in der Größenordnung annähernd überein.

Zahlen über die Zugewanderten nach dem Merkmal des Wohnsitzes am 1. 9. 1939 sind in den Abschnitten mit den Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik nicht mehr enthalten.

Die bei der Wohnungsstatistik 1956/57 verwendeten Begriffsbestimmungen für Vertriebene, Zugewanderte und Sowjetzonenflüchtlinge sind bei den entsprechenden Tabellen erläutert.

## Abkürzungen

### Währungseinheiten

Erdteil/Land	Währungsbezeichnung	Kurzform (soweit verwendet)	Erdteil/Land	Währungsbezeichnung	Kurzform (soweit verwendet)
<b>Europa</b>					
Bundesrep. Deutschland	Deutsche Mark = 100 Dtsch. Pfennig	DM <sup>1)</sup> Pf <sup>1)</sup>	Polen	Zloty = 100 Groszy	Zl gr
Saarland	„ <sup>2)</sup>		Portugal	Escudo = 100 Centavos	\$, Esc c, ctvs
Sowj. Besatzungszone <sup>3)</sup>	Deutsche Mark = 100 Dtsch. Pfennig	DM Pf	Rumänien	Leu = 100 Bani	l
Belgien	Belgischer Franc = 100 Centimes	bfr c	Schweden	Schwedische Krone = 100 Öre	skr
Bulgarien	Lew = 100 Stótinki	Lw St	Schweiz	Schweizer Franken = 100 Rappen	sfr Rp
Dänemark	Dänische Krone = 100 Öre	dkr	Sowjetunion	Rubel = 100 Kopeken	Srbl
Finnland	Finnmark = 100 Penniä	Fmk p	Spanien	Peseta = 100 Céntimos	Pta cts, ctmos
Frankreich	Französischer Franc = 100 Centimes	ffr c	Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone = 100 Haleru	Kčs h
Griechenland	Drachme = 100 Lepta	Dr	Türkei	Türkisches Pfund = 100 Kurusa bzw. Piastres = 4000 Paradir bzw. Paras	TL, Ltq
Großbritannien u. Nordirland	Pfund Sterling = 20 Shillings = 240 Pence	£ s d	Ungarn	Forint = 100 Filler	Ft f
Irland (Republik)	Irishes Pfund = 20 Shillings = 240 Pence	Ir£ s d	<b>Afrika</b>		
Island	Isländische Krone = 100 Aurar	ikr aur.	Ägypten	Ägypt. Pfund = 100 Piastres = 1000 Milliemes	ägypt £ P. T. m/ms
Italien	Italienische Lira = 100 Centesimi	Lit Cent.	Äthiopien	Äthiop. Dollar = 100 Cents	äth\$ c
Jugoslawien	Jugoslaw. Dinar = 100 Para	Din p	Algerien	Algerischer Franc = 100 Centimes	afr c
Luxemburg	Luxemburg. Franc = 100 Centimes	lfr c	Belg. Kongo	Kongo-Franc = 100 Centimes	kfr c
Niederlande	Florin od. Holl. Gulden = 100 Cents	hfl et	Südafrikan. Union	Südafrikan. Pfund = 20 Shillings = 240 Pence	SA £ s d
Norwegen	Norwegische Krone = 100 Öre	nkr ø	Tunesien	Tunesischer Franc = 100 Centimes	tfr c
Österreich	Schilling = 100 Groschen	S Gr, g			

Anmerkungen auf S. XXIII.